

Kollegen zu einem Erholungsaufenthalt baten. Dieses Schreiben ist nun von der Schwedischen Uhrmacherszeitung („Svensk Urmakeri-Tidning“, Ludvika) mit warmem Herzen aufgenommen worden. In der Nr 2 vom Februar der Zeitschrift (die extra, um unsere Zuschrift zu veröffentlichen, verspätet herauskam) ist unser Brief in schwedischer Uebersetzung voll inhaltlich wiedergegeben. Dazu schreibt die Zeitschrift, dass das Schreiben für sich selbst spräche und fügt hinzu, wenn es schon Menschenpflicht wäre, dem anderen zu helfen, so um so mehr, wenn es sich um Kollegen handelt, denen man das liebste, was sie haben, ihre Kinder, retten kann. Sowohl die Zeitschrift, wie die Leitung des Schwedischen Uhrmachersbundes unterstützt die Bitte der deutschen Kollegen. Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe. Es wird deshalb jeder Bundeskollege in Schweden, der mindestens 6 Wochen hindurch ein deutsches Uhrmacherskind aufnehmen kann, gebeten, sich an den Bund zu wenden. Der Bund erwartet viele Meldungen und glaubt, dass mit 500 sicher zu rechnen sei, da der Bund 1100 Mitglieder zählt.

Umsatzsteuer. Was gilt als Ausland? § 2, Ziffer 1 usw. Ein Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. Januar 1920, III, 1848 bestimmt: Als Ausland gelten: 1. Elsass-Lothringen seit dem 11. Novbr. 1918; 2. die an Polen abgetretenen und bereits vor Inkrafttreten des Friedensvertrages von den Polen besetzten Teile des Deutschen Reiches seit der Durchführung der Besetzung, demnach seit dem 1. Februar 1919; 3. die übrigen an Polen, sowie die an Belgien und die Tschecho-Slowakei abgetretenen Teile des Deutschen Reiches, das Danziger und das Memeler Gebiet sowie das Saarbecken seit dem 10. Januar 1920. — In den Abstimmungsgebieten (Oberschlesien, Teile von Ost- und Westpreussen, Nordschleswig) bleiben die Umsatzsteuergesetze einstweilen in Kraft. — In den nicht genannten Gebieten Deutschlands gelten die Umsatzsteuergesetze selbstverständlich auch, soweit die Gebiete noch besetzt sind (linkes Rheinufer, Brückenköpfe). — Die Lieferung in die genannten Gebiete (Ausland) gilt als Ausfuhr im Sinne der §§ 2, 4, 19, 23. Die Lieferung aus den Gebieten gilt als Einfuhr bzw. als Verbringen ins Inland nach den §§ 2, 17, 23. Gegenstände, die vor den genannten Zeitpunkten nach den verbleibenden deutschen Gebieten gekommen sind, genießen selbstverständlich bei ihrer Weiterveräußerung noch nicht das Vorrecht, das § 2, Nr. 1, für die ersten Umsätze ausländischer Waren aufstellt.

Die Anwendung des Betriebsrätegesetzes in den kleineren Betrieben. Die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 finden auch für eine grosse Anzahl von Uhrmacherswerkstätten Anwendung. Nach § 2 ist in den Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach §§ 20 und 21 wählbar sind, ein Betriebsobmann zu wählen. Es kommen für den Betrieb also nicht nur die Uhrmachersgehilfen, sondern auch die Angestellten für das Ladengeschäft in Frage. Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nach § 20: Alter von 18 Jahren, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Voraussetzung der Wählbarkeit ist, dass die Arbeitnehmer 24 Jahre alt sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, reichsangehörig sind, nicht mehr in Berufsausbildung stehen.

Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann. Da also nur gefordert ist, dass von den Arbeitnehmern, d. h. Arbeitern und Angestellten, drei Personen wählbar sind, so kann es vorkommen, dass in einem Betriebe mit mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitern und mindestens fünf wahlberechtigten Angestellten sämtliche wählbaren Arbeitnehmer nur einer Gruppe angehören. Dann wählt diese ihren Obmann, der nach § 7 die Interessen der anderen Gruppe mitzuvertreten hat.

Der Betriebsobmann wird unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Wuchergerichte. In der 13. Vorstandssitzung der Handwerkskammer Breslau am 27. Januar d. Js. (vgl. „Das Handwerk“ Nr. 21) hatte sich der Vorstand mit dem neuen Wuchergesetz beschäftigt und die Befürchtung ausgesprochen, dass dieses Gesetz ebenso unfruchtbar auslaufen und gerade den ehrlichen Mittelstand ebenso ungerecht treffen würde, wie schon so manches neue Gesetz und so viele neue Verordnungen.

Die Besorgnis hat sich als richtig erwiesen. Denn von den erstmalig in Breslau am 29. Januar d. Js. verhandelten drei „Wucherfällen“ betrug der Wucherverdienst bei einem Wildhändler (vier Hasen) insgesamt 40 Pf., bei einem Vorkosthändler (ein Kaninchen) insgesamt 1 Mk. und bei einem Feinkosthändler (5 Pfund Weisskraut) insgesamt 10 Pf. Die Strafen betragen beim ersten Falle 3 Tage Gefängnis und 100 Mk. Geldstrafe wegen Preistreiberei und gewerbsmässigen Schleihhandels, im zweiten Falle 30 Mk. und im dritten Falle 25 Mk. Geldstrafe wegen Preistreiberei. Die Preistreiberei ist natürlich nicht von diesen Vertretern des Mittelstandes, sondern von deren Vordermännern, die zu Wucherpreisen verkauften, bewirkt worden. Die Mittelstandsvertreter werden bestraft; die eigentlichen Wucherer jedoch nicht.

Angesichts solcher Verhältnisse, die bald auch der Handwerker spüren wird, ist dringend zu fordern, dass das Wuchergesetz gemildert

und die Zwangswirtschaft aufgehoben wird. Die Handwerkskammer ist in diesem Sinne beim Reichsverband des deutschen Handwerks vorstellig geworden.

Preisprüfungsstelle und Luxusgegenstände. Der Magistrat Berlin teilt mit, dass zu der Verordnung der Preisprüfungsstelle über die Aufstellung von Preisverzeichnissen eine neue Verordnung erlassen werden wird, in der ausdrücklich betont werden soll, dass sich die Zuständigkeit der Preisprüfungsstelle nicht auf Luxusgegenstände erstreckt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass seitens der Käufer eine Zerstörung künstlerischer Schaufensterdekorationen nicht verlangt werden kann.

Sozialpolitik? Auf dem Gebiete der Sozialpolitik gibt es, wie überall im täglichen Leben die sogenannten „notwendigen Uebel“, nur ist meistens das, was man als „Uebel“ bezeichnen zu müssen glaubt, ebensooft ein recht schwankender Begriff. Wenn Hamlet sagt: „An sich ist nichts weder gut noch böse, das Denken macht es erst dazu,“ so kann man die Relativität des Guten oder Bösen gar nicht besser in Worte fassen. Es liegt auch eine kleine Warnung in dem Hamletschen Wort: Man denke nicht zuviel, sonst kommt man leicht in die Lage, über das Ziel hinauszuschiessen, und wenn auch das Denken an und für sich vielleicht einem geübten Denker keine Schwierigkeiten macht, so könnte doch unversehens der Fall eintreten, dass im Gegensatz zu den leicht beieinander wohnenden Gedanken die Sachen sich im Raume hart stossen. Das mag paradox, ja gallig und giftig klingen, ich bin indessen in der Lage, durch ein Beispiel zu zeigen, wozu und wohin unvorsichtiges Denken führt.

In der Märznummer der Mitteilungen der Freien Uhrmachersinnung Berlin wird ein Aufruf veröffentlicht, der gegen einen Artikel des Sozialpolitikers Dr. Heinz Potthoff Stellung nimmt. Nach Dr. Potthoff sind unsere Industrieerzeugnisse Tand und unsere Auslagen bilden eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und sie wollen die Lust zur Arbeit verderben. Herr Dr. Potthoff ist sogar der Ansicht, dass die Auslagen der Uhrmacher und Juweliere eine Aufreizung zum Klassenhass bilden. Wenn nun auch Herr Dr. Potthoff nicht so weit geht, dass er jeden Uhrmacher und Juwelier auf Grund des § 130 des Strafgesetzbuches wegen Aufreizung zum Klassenhass vor den Kadi zitieren will, so bringt er doch, wie von ihm nicht anders zu erwarten war, ein Notgesetz in Vorschlag, das am 1. April 1920 in Kraft treten soll und nach dem alles Gold, Silber, Platin usw., das im Besitz von Privatpersonen ist, vom Reich beschlagnahmt werden soll, und zwar entweder zum Einkaufspreis vom 1. August 1919 oder zum halben Einkaufspreis vom 1. Januar 1920. In heller Empörung wird in den „Mitteilungen“ gegen diesen Vorschlag Stellung genommen und insbesondere bedauert, dass die „Volkszeitung“, in der der Erlass des Herrn Dr. Potthoff erschien, dessen Ausführungen als scharfe aber treffende Sätze und den Vorschlag seines Notgesetzes als einen solchen bezeichnet, über den zu diskutieren vaterländische Pflicht ist.

Du lieber Himmel, was ist uns nicht alles als „vaterländische Pflicht“ gepredigt worden! Nicht zum mindesten in den zahlreichen Publikationen des Herrn Dr. Potthoff. Natürlich liesse sich gegen seine Ausführungen mancherlei sagen. Aber es fragt sich, ob es sich verlohnt, dagegen zu polemisieren. Denn die Auslagen der Juweliere und Uhrmacher als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Aufreizung zum Klassenhass zu bezeichnen, zeugt von so wenig Kenntnis der Dinge, die in heutiger Zeit in Wirklichkeit die öffentliche Sicherheit gefährden, dass man über diesen Erguss ruhig hinweggehen kann. Auch der Umstand, dass Dr. Potthoff ein Notgesetz empfiehlt, kann man nicht wundernehmen. Hat doch Dr. Potthoff 9 Jahre dem Deutschen Reichstag angehört und an der Gesetzgebungsmaschine mitgearbeitet. Allerdings nicht immer zur Freude seiner Parteigänger, denen er durch seine sprunghafte Inkonzessenz in sozialen Aeusserungen schon vielfach recht unbequem war. Was für Ansichten der „bekannte Sozialpolitiker“ geäußert hat, dafür nur hier ein Beispiel: In einer Schrift „Volk oder Staat“, Verlag A. Marcus und E. Weber (Inhaber Dr. jur. Alb. Ahn) in Bonn, verteidigt Dr. Potthoff den verschärften Unterseebootkrieg und als schärfstes Abwehrmittel gegen die Blockade empfiehlt er „Vertreibung der Millionen feindlicher Einwohner aus dem besetzten Gebiet, Tötung der Hunderttausende von Gefangenen, die an unseren Vorräten mitzehren“. Man braucht sich gar nicht zu fragen, was wohl der Erfolg dieser unmenschlichen Empfehlung gewesen wäre, wenn die Aufforderung zum Mord, die Abschachtung der Gefangenen zur Wirklichkeit geworden wäre. Alle Schandtaten der Kriegführung früherer Zeiten wären damit übertroffen worden, und das deutsche Volk hätte nicht nur damals die Gegenrechnung präsentiert bekommen, sondern jetzt noch mehr den Druck der Vergeltungs- und Wiedergutmachungsregeln zu spüren gehabt.

Wie damals kein Mensch daran dachte, den Blutdurst des Herrn Dr. Potthoff zu befriedigen, so wird auch jetzt seine Anzeige wegen Aufreizung zum Klassenhass und der Vorschlag seines Notgesetzes keine Beachtung finden. Es lohnt sich also wirklich nicht, dagegen zu protestieren, schon allein, weil sich kaum Anhänger einer Partei finden werden, die Herrn Dr. Potthoff zustimmen. Fritz Hansen, Berlin.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat in Hannover eine Ausschusssitzung abgehalten, die sich mit wichtigen Fragen des Handwerks beschäftigte. So erhob sie Einspruch gegen die Zusammensetzung des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats in der Fassung der jetzigen Beschlüsse und ermächtigte die Geschäftsstelle des Reichsverbandes zu einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium